

Übersicht Datenaustausch KBDM

1. Vorbemerkungen

Zweck der Übersicht: Die Übersicht soll den von Gefährdungen oder Bedrohungen i.S. des Bedrohungsmanagements konfrontierten Behörden und Stellen einen Überblick über die bestehenden gesetzlichen Grundlagen verschaffen, die eine Informations- und Datenweitergabe an andere Behörden und Stellen ermöglichen. Die Übersicht entbindet die darin erwähnten Behörden nicht, die Zulässigkeit des Informations- und Datenaustauschs in jedem Einzelfall zu prüfen.

Vorbehalt anderer Grundlagen: Für den Informationsaustausch zwischen Behörden ist grundsätzlich das von der DIJ herausgegebene Handbuch «Informationsaustausch unter Behörden» von Martin Buchli/Ueli Friederich (Oktober 2012) massgebend (nachfolgend: Handbuch). Das Handbuch hat – Gesetzesänderungen vorbehalten – auch für das KBDM Geltung. Die vorliegende Übersicht verweist auf das Handbuch sowohl hinsichtlich grundsätzlicher Aspekte des Informations- und Datenaustauschs (sogleich Ziff. 2) sowie hinsichtlich einzelner Bestimmungen (hinten Ziff. 3).

Zu beachten sind zudem die Handbücher und Leitfäden folgender Behörden zum Informationsaustausch:

- > GSI: Leitfaden Schweigepflicht von Gesundheitsfachpersonen (März 2016)
http://www.gef.be.ch/gef/de/index/gesundheitsfachpersonen/gesundheitsfachpersonen/gesundheitsfachpersonen/assetref/dam/documents/GEF/RA/de/DownloadsPublikationen/Leitfaden_Schweigepflicht_M%C3%A4rz%202016_de.pdf
- > Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt: Berner Handbuch zum Lernprogramm gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft, erste Auflage vom 15.8.2016

2. Allgemeine Aspekte des Informations- und Datenaustauschs

Stichwort (alphabetisch)	Fundstelle Handbuch
Amtsgeheimnis	S. 9 f., 44
Anzeigepflicht der Strafverfolgungsbehörde	S. 6, 84
Besondere Geheimhaltungspflicht (Gesundheitsfachpersonen, Steuerbehörden, Sozialhilfebehörden und Opferberatungsstellen), aber: Vorbehalt notstandsähnlicher Fälle	S. 6 f., 12 f., 40 ff., 105, 107 f.
Drohungen gegen Behörden	S. 102 ff.
Ermessen bei der Informations-/Datenweitergabe (Melderechte oder -ermächtigungen)	S. 12, 46, 139–143
Fachübergreifende Zusammenarbeit an einem Fall	S. 61 ff.
Informationsweitergabe in dringenden Fällen	S. 6 ff.
Jugendschutz	S. 109 ff.
Spontanmeldung	S. 48 ff., 147
Typologie des behördlichen Informationsaustauschs (Anfrage/Auskunftsersuchen, Spontanmeldung, zentrale Datensammlung und -verwaltung/Abrufverfahren, fachübergreifende Zusammenarbeit an einem Fall)	S. 32 ff.
Verhältnismässigkeit der Informationsweitergabe	S. 15, 45, 105

3. Im KBDM anwendbare gesetzliche Grundlagen für den Informations- und Datenaustausch

Gesetzliche Grundlage	An Informationsfluss beteiligte Behörden	Inhalt Information und Voraussetzungen	Bemerkungen / Verweis Handbuch
Straf- und Strafprozessrecht			
Strafprozessordnung (StPO)¹			
Grundsatz von Art. 73: Geheimhaltungspflicht der Strafbehörden			
Art. 75 Abs. 2	Strafbehörde ² an Sozial- sowie Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden	Information: eingeleitete Strafverfahren sowie Strafentscheide Voraussetzung: Zum Schutz einer beschuldigten oder geschädigten Person oder ihrer Angehörigen erforderlich.	Zu den Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht siehe Handbuch S. 43
Art. 75 Abs. 3	Strafbehörde ³ an Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden	Information: Straftaten, an denen Unmündige beteiligt sind Voraussetzung: weitere Massnahmen erforderlich	
Art. 96 Abs. 1	Strafbehörde ⁴ an Strafbehörde	Information: Personendaten aus hängigem Verfahren Voraussetzung: Verwendung in einem anderen hängigen Verfahren, wenn anzunehmen ist, dass die Daten wesentliche Aufschlüsse geben können	
Art. 302	Anzeigepflicht der Strafbehörde ⁵	Anzeige aller Straftaten, die bei amtlicher Tätigkeit festgestellt wurden oder die gemeldet worden sind	Handbuch S. 51, 84
Jugendstrafprozessordnung (JStPO)			
Art. 31	Abs. 1: Zusammenarbeit und Auskunft zwischen Untersuchungsbehörde und: > allen Instanzen der Straf- und Zivilrechtspflege > Verwaltungsbehörden > öffentlichen und privaten Einrichtungen und Personen aus dem medizinischen und sozialen Bereich Abs. 2: Auskunftspflicht, aber Vorbehalt: Berufsgeheimnis	Abklärung der persönlichen Verhältnisse der oder des beschuldigten Jugendlichen	Handbuch S. 115
Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)			
Art. 364	An das Amts- oder das Berufsgeheimnis (Art. 320 und 321) gebundene Personen an Kinderschutzbehörde (KESB)	Meldung ohne Entbindung vom Amts- oder Berufsgeheimnis Voraussetzungen: > An einem Minderjährigen ist eine strafbare Handlung begangen worden. > Meldung ist im Interesse des Kindes.	Handbuch S. 94

¹ Die hier genannten Bestimmungen der StPO gelten auch im Anwendungsbereich der JStPO (vgl. Art. 73 ff. StPO i.V.m. Art. 2 JStPO).

² Gemäss 2. Titel der StPO (Art. 12 ff. StPO) sind dies: Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Übertretungsstrafbehörden) und Gerichte; vgl. zudem die in Art. 12 StPO i.V.m. Art. 22 und 81 EG ZSJ genannten Behörden; Handbuch Informationsaustausch, S. 83.

³ Vgl. zum Begriff der Strafbehörde Fn. 2.

⁴ Vgl. zum Begriff der Strafbehörde Fn. 2.

⁵ Vgl. zum Begriff der Strafbehörde Fn. 2.

Einführungsgesetz des Kantons Bern zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)			
Art. 30	Abs. 1 Strafbehörden ⁶ an andere Behörden	Information über ein Strafverfahren Voraussetzung: Information ist zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe der empfangenden Behörde unentbehrlich. Verzicht, Einschränkung der Information oder Auflage, wenn (Art. 30 Abs. 2): a. wesentliche öffentliche Interessen oder offensichtlich schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person es verlangen oder b. gesetzliche Geheimhaltungspflichten ⁷ oder besondere Datenschutzvorschriften es verlangen. Vorbehalt (Abs. 3): Mitteilungsrechte und -pflichten nach besonderen Bestimmungen	Handbuch S. 43, 46, 85 f., 96
Art. 48 (Anzeigepflicht)	Anzeigepflicht gemäss Abs. 1: Behörden und Angestellten des Kantons und der Gemeinden an Staatsanwaltschaft Ausnahmen: > Abs. 2 i.V.m. Art. 28 Abs. 4 GesG: Gesundheitsfachpersonen (s. zu Melderechten unten GesG) > Abs. 3 i.V.m. Art. 44 KESG: Mitarbeitende KESB sowie Beistände unter den Voraussetzungen von Art. 44 Bst. a–c KESG > Abs. 3 i.V.m. Art. 8 Abs. 4 SHG: Vollzugsbehörden SHG unter den Voraussetzungen von Art. 8 Abs. 4 SHG Abs. 3 i.V.m. Art. 61a VSG: Gesundheits- und Beratungsdienste sowie die Lehrkräfte und ihre Aufsichtsbehörden, soweit das Wohl des Kindes dies erfordert	Information: Mitteilung Voraussetzungen: > Amtliche Tätigkeit > Konkrete Verdachtsgründe für ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen	Handbuch S. 51, 84, 88, 92, 112

⁶ Vgl. zum Begriff der Strafbehörde Fn. 2.

⁷ Zu den «besonderen Geheimhaltungspflichten» gehören einerseits besonders gesetzlich normierte Geheimhaltungspflichten der Behörden (z.B. der Sozialhilfegesetzgebung, der Steuergesetzgebung oder der Opferhilfegesetzgebung; nicht aber das normale Amtsgeheimnis), andererseits gestützt auf das Berufsgeheimnis gemäss Artikel 321 StGB geltende Geheimhaltungspflichten (z.B. für Rechtsanwälte, Ärzte sowie Geistliche).

Zivilrecht			
Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)			
Art. 443 ⁸	Meldepflicht gemäss Abs. 2: Behörde (oder wer amtlich handelt) an Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	Meldung über Person, die hilfsbedürftig erscheint Voraussetzung: Bekanntwerden der Hilfsbedürftigkeit in amtlicher Tätigkeit Vorbehalt: Berufsgeheimnis ⁹	Handbuch S. 51, 93 f., 112 Leitfaden GEF S. 11
Art. 448 Abs. 1	Abs. 1: Mitwirkungspflichten und Amtshilfe im Erwachsenenschutzverfahren Behörden/Dritte an Erwachsenenschutzbehörde		
Abs. 2	Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Hebammen sowie ihre Hilfspersonen an Erwachsenenschutzbehörde	Mitwirkungspflicht, wenn: > geheimnisberechtigte Person dazu ermächtigt hat oder > vorgesetzte Stelle auf Gesuch die Erwachsenenschutzbehörde vom Berufsgeheimnis entbunden hat.	
Abs. 3		Keine Mitwirkungspflicht: Geistliche, Rechtsanwälte, Mediatoren sowie ehemalige Beistände	
Abs. 4	Verwaltungsbehörden/Gerichte an Erwachsenenschutzbehörde	> Herausgabe notwendiger Akten > Bericht erstellen > Auskünfte erteilen Voraussetzung: soweit nicht schutzwürdige Interessen entgegenstehen	
Art. 453 Abs. 1	Zusammenarbeitspflicht Erwachsenenschutzbehörde – betroffene Stellen – Polizei	Ernsthafte Gefahr, dass eine hilfsbedürftige Person sich selbst gefährdet oder ein Verbrechen oder Vergehen begeht, mit dem sie jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer schädigt	Diese erwachsenenschutzrechtliche Bestimmung zur Zusammenarbeitspflicht kommt auch im Kindesschutzrecht zur Anwendung. ¹⁰
Abs. 2	Melderecht Amts- oder Berufsgeheimnisträger an Erwachsenenschutzbehörde	Mitteilung unter den Voraussetzungen von Abs. 1 (s. soeben)	
Gesetz des Kantons Bern über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)			
Art. 44	Befreiung der Mitarbeitenden der KESB sowie der Beistände von Anzeigepflicht an die Staatsanwaltschaft gemäss Art. 48 EG ZSJ	Vgl. Voraussetzungen gemäss Bst. a–c	
Art. 22	Zusammenarbeitspflicht: Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden – Sozial- und Abklärungsdienste – Berufsbeistandschaften		Handbuch S.113, 118: Die Zusammenarbeitspflicht legitimiert die verhältnismässige Datenbekanntgabe.
Art. 23	Zusammenarbeitspflicht: Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden – RSTA	Wo es im Interesse eines wirtschaftlichen und sparsamen Mitteleinsatzes geboten erscheint; insbesondere häusliche Gewalt	

⁸ Die hier genannten Bestimmungen zum Verfahren des Erwachsenenschutzrechts (Art. 443–450 ZGB) gelten gemäss Art. 314 Abs. 1 ZGB sinngemäss auch für das Kindesschutzrecht. Seit Januar 2019 kennt das Kindesschutzrecht in den Art. 314c–314e ZGB eigene Bestimmungen zu den Melde- und Mitwirkungspflichten.

⁹ Darunter fällt nicht das normale Amtsgeheimnis.

¹⁰ Vgl. Kurt Affolter / Urs Vogel, Art. 296–327c ZGB. Die Wirkungen des Kindesverhältnisses: elterliche Sorge / Kindesschutz / Kindesvermögen, Berner Kommentar, Bern 2016, Art. 317, N 12.

Art. 24 Abs. 2	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden – Kapo	Gegenseitige Bekanntgabe von Personendaten: 1. Nach KDSG (vgl. unten) 2. Unaufgefordert und im Einzelfall, wenn die Daten zur Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich sind. Vorbehalt: besondere Geheimhaltungspflichten	
Art. 25	Zusammenarbeitspflicht (inkl. Datenaustausch) Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und: > Schulbehörden, Lehrpersonen, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter in Beratungsstellen für Kinder und Jugendliche > Betreuungs- und Klinikeinrichtungen sowie Fachleute des Gesundheitswesens > Gerichte sowie Straf- und Strafvollzugsbehörden > Betreibungs- und Konkursämter Steuerbehörden > Gemeinden	Gegenseitige Bekanntgabe von Personendaten: 1. Nach KDSG (vgl. unten) 2. Unaufgefordert und im Einzelfall, wenn die Daten zur Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich sind. Vorbehalt: besondere Geheimhaltungspflichten	Handbuch S. 118 f.
Verwaltungsrecht			
Polizeigesetz des Kantons Bern (PoIG)			Handbuch ist hier nicht mehr aktuell. Siehe zum aPoIG Handbuch S. 65 ff.; zur veränderten Begrifflichkeit betreffend «Polizeibehörden» Art. 2 PoIG
Art. 144 Abs. 1	Kantonspolizei an Behörden des Bundes, andere Kantone und andere Behörden des Kantons und der Gemeinden	Bekanntgabe von Personendaten im Einzelfall Voraussetzung: Datenbekanntgabe ist zur Erfüllung von Aufgaben nach PoIG durch Kantonspolizei oder durch empfangende Behörde erforderlich.	
Art. 145	Kantonale Behörden und Gemeinden mit Aufgaben nach PoIG	Gegenseitige Bekanntgabe von Personendaten im Einzelfall Voraussetzung: Datenbekanntgabe ist zur Erfüllung von Aufgaben nach PoIG durch bekannt gebende oder empfangende Behörde erforderlich.	
Art. 146	Melderecht gemäss Abs. 1: Behörden von Kanton und Gemeinden an Kantonspolizei und Polizeibehörde der Gemeinde	Spontanmeldung ¹¹ (inkl. Personendaten) Voraussetzung: Datenbekanntgabe für die Erfüllung einer Aufgabe nach PoIG erforderlich. Vorbehalt: besondere Geheimhaltungspflichten ¹²	Vgl. zum aPoIG Handbuch S. 50 f.
	Meldepflicht gemäss Abs. 2 (ohne Rücksicht auf Geheimhaltungspflichten): Behörden von Kanton und Gemeinden an Kantonspolizei	Sofortmeldung Voraussetzung: Es besteht oder droht eine ernsthafte Gefahr für hochwertige Rechtsgüter wie namentlich Leib und Leben.	

¹¹ Wie bisher Art. 50 Abs. 4 aPoIG.

¹² Besondere Geheimhaltungspflichten – dazu gehört das normale, für alle Behörden geltende Amtsgeheimnis nicht – bedürfen einer entsprechenden Grundlage in einem Sacherlass (z.B. der Sozialhilfegesetzgebung, der Steuergesetzgebung oder der Opferhilfegesetzgebung) oder gelten gestützt auf das Berufsgeheimnis gemäss Artikel 321 StGB für Schul- und Spitalärzte sowie Geistliche.

Gesetz des Kantons Bern über die Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthalter (RStG)			
Art. 11a Abs. 3	Übermittlung von Personendaten zwischen: RSTH, Staatsanwaltschaft, KESB, Migrationsbehörden, weiteren Behörden, denen Aufgaben zur Bekämpfung häuslicher Gewalt zugewiesen sind	Soweit dies für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der beteiligten Behörden und Fachstellen zwingend erforderlich ist	
Gesundheitsgesetz des Kantons Bern (GesG)			
Art. 27	Abs. 1: Schweigepflicht für Gesundheitsfachpersonen		Leitfaden GEF; S. 5
	Abs. 2: Ausnahme von Schweigepflicht	Voraussetzungen: > Die Patientin oder der Patient oder die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion hat zur Auskunftserteilung ermächtigt oder > aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung besteht eine Auskunftspflicht oder > ein Auskunftsrecht.	Handbuch S. 90, 92, 94, 112, 117, 119 ff. Leitfaden GEF; S. 10 und 13 (betr. Befreiung von Schweigepflicht)
Art. 28	Meldepflicht gemäss Abs. 1: Gesundheitsfachperson ¹³ an Strafverfolgungsbehörden	Im Rahmen ihrer Berufsausübung festgestellte aussergewöhnliche Todesfälle	Siehe Handbuch S. 43 Leitfaden GEF S. 6
	Melderecht gemäss Abs. 2 (ohne Rücksicht auf die Bindung an das Berufsgeheimnis): Gesundheitsfachperson an Strafverfolgungsbehörde	Wahrnehmungen, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen	Handbuch S. 89 f. und 92 (betr. Schularzt) Leitfaden GEF S. 8
	Melderecht gemäss Abs. 3 (ohne Rücksicht auf die Bindung an das Berufsgeheimnis): Gesundheitsfachperson an zuständige Behörden	Wahrnehmungen, die bei einer im Rahmen des Straf- und Massnahmenvollzugs oder des Vollzugs der fürsorgerischen Unterbringung behandelten Person auf Gemeingefährlichkeit oder bei erkannter Gemeingefährlichkeit auf deren Veränderung schliessen lassen	
	Abs. 4: Befreiung von Anzeigepflicht gemäss Art. 48 Abs. 1 EG ZSJ (vgl. oben)		Handbuch S. 93 (betr. Spitalarzt)
Datenschutzgesetz des Kantons Bern (KDSG)			Handbuch S. 18 ff.
Vorbemerkung: keine Anwendung des KDSG auf hängige Verfahren der Zivil- und Strafrechtspflege sowie auf hängige Verfahren der Verwaltungsjustiz (strittige Verwaltungsrechtspflege) (s. Art. 4 Abs. 2 Bst. c KDSG).			Handbuch S. 27 ff.
Art. 10	Behörden	Bekanntgabe von Personendaten Voraussetzungen: a. Die verantwortliche Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgabe ist gesetzlich dazu verpflichtet oder ermächtigt oder b. die Behörde, die Personendaten verlangt, weist nach, dass sie zu deren Bearbeitung gesetzlich befugt ist und keine Geheimhaltungspflicht entgegensteht, oder c. wenn trotz Unvereinbarkeit der Zwecke die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder es in ihrem Interesse liegt.	

¹³ Gesundheitsfachpersonen sind Personen, die bewilligungspflichtige Tätigkeiten oder Berufe ausüben (vgl. Art. 14 Abs. 2 i.V.m. Art. 15 GesG und Art. 2 GesV).

Gesetz des Kantons Bern über die öffentliche Sozialhilfe (SHG)			
Art. 8 Abs. 2	Ausnahmen vom Sozialhilfegeheimnis gemäss Abs. 1		Siehe zum Sozialhilfegeheimnis Handbuch S. 42 f., 116
Art. 8 Abs. 3 und 4	Mitteilungspflicht gemäss Abs. 3: Vollzugsbehörden SHG an Staatsanwaltschaft	Voraussetzung: im Rahmen des Vollzugs des SHG bekannt gewordene, konkrete Verdachtsgründe für ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen	
	Abs. 4: Befreiung der Vollzugsbehörden SHG von Anzeigepflicht an die Staatsanwaltschaft gemäss Art. 48 EG ZSJ	Vgl. Voraussetzungen gemäss Bst. a–c	
Art. 8a	Abs. 1: Allg. Voraussetzungen zur Weitergabe von Informationen an Behörden und Privatpersonen		
	Abs. 2: Gesetzliche Mitteilungsrechte (insb.): > Bst. d: KESB (vgl. oben betr. ZGB und KESG) > Bst. i: Polizeiorgane (vgl. oben betr. PolG)	Voraussetzungen (Abs. 3): > Anfragende Behörden und Privatpersonen bezeichnen genau den Gegenstand der gewünschten oder verlangten Informationen und > weisen Zulässigkeit der Weitergabe nach.	Handbuch S. 71, 139 (betr. Ermessen)
Volksschulgesetz des Kantons Bern (VSG)			Handbuch nicht aktuell: Reihenfolge der Absätze von Art. 73 VSG hat sich geändert.
Art. 29 Abs. 2	Gefährdungsmeldung: Schulkommission an KESB	Voraussetzungen: > Anzeichen für Mängel in der Erziehung oder Pflege oder für eine anderweitige Gefährdung > In Ausnahmefällen Meldung direkt an KESB (ohne vorab an Eltern)	Handbuch S. 92, 111, 117, 121
Art. 61a (sowie Art. 45 MiSG)	Befreiung von Anzeigepflicht gemäss Art. 48 EG ZSJ für Gesundheits- und Beratungsdienste sowie für Lehrkräfte und ihre Aufsichtsbehörden	Soweit das Wohl des Kindes dies erfordert	Handbuch S. 100, 111
Art. 73 (keine abschliessende Regelung. Gemeinden können in kommunalem Erlass weitere Bestimmungen zum behördlichen Informationsaustausch vorsehen.)	Datenaustausch zwischen den mit dem Vollzug des VSG betrauten Personen (inkl. Gesundheits- und Beratungsdiensten gemäss Art. 59–61 VSG: Schularzt, Erziehungsberatung und kinder- und jugendpsychiatrischer Dienst) Vorbehalt: besondere Geheimhaltungspflicht für medizinische Fachpersonen, aber nicht für Lehrer (zur Entbindung vom Berufsgeheimnis medizinischer Fachpersonen vgl. Art. 27 Abs. 2 GesG).	Austausch von Daten von Schülern Voraussetzung: zur Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich	Handbuch S. 90 f., 115, 117
Steuergesetz des Kantons Bern (StG)			
Art. 153	Abs. 1: Steuergeheimnis, d.h. besondere Geheimhaltungspflicht (ohne gesetzliche Befreiungsmöglichkeit)		Handbuch S. 107, 122 f.
	Abs. 4: Auskunftserteilung (Steuerbehörde an Dritte)	Voraussetzungen: a. Einwilligung der steuerpflichtigen Person b. Gesetzliche Grundlage für Auskunftserteilung c. Überwiegendes öffentliches Interesse und schriftliche Bewilligung durch die FIN	Handbuch S. 107 f., 123, 127

Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG)			
Art. 97 AIG i.V.m. Art. 82 VZAE	Meldepflicht: Polizei- und Gerichtsbehörden sowie Strafuntersuchungsbehörden an kantonale Ausländerbehörde	<ul style="list-style-type: none"> > Anhebung und Einstellung von Strafuntersuchungen > Verhaftungen und Entlassungen > Zivil- und strafrechtliche Urteile > Rechtswidriger Aufenthalt einer kontrollierten Person in der Schweiz Voraussetzung: Ausländerinnen und Ausländer davon betroffen	
Art. 97 AIG i.V.m. Art. 82a und 82f VZAE (Meldepflicht)	Meldepflicht: Zivilstands-, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie Gerichtsbehörden an kantonale Ausländerbehörde	<ul style="list-style-type: none"> > Eheschliessungen, Verweigerungen der Eheschliessung, Ungültigerklärungen, Trennungen und Scheidungen von Ausländerinnen und Ausländern (sinngemäss auch bei eingetragener Partnerschaft) > Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> > Kinderschutzmassnahmen nach Artikel 308 ZGB, soweit sie den persönlichen Verkehr betreffen; > Kinderschutzmassnahmen nach den Artikeln 310–312 und 327a ZGB; > Erwachsenenschutzmassnahmen nach den Artikeln 394 Absatz 2 und 398 ZGB. 	
Opferhilfegesetz (OHG)			
Art. 11	Abs. 1: Schweigepflicht		Handbuch S. 44
	Abs. 3: Melderecht («kann»): Opferberatungsstellen an Vormundschaftsbehörde (Meldung) oder Strafverfolgungsbehörden (Anzeige)	Körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines minderjährigen Opfers oder einer anderen unmündigen Person ist ernsthaft gefährdet.	
Waffengesetz (WG)			
Art. 30b	Melderecht: jede Behörde an zuständige kantonale und eidgenössische Polizei- und Justizbehörden	Meldung von Personen, die: <ul style="list-style-type: none"> a. durch die Verwendung von Waffen sich selber oder Dritte gefährden; b. mit der Verwendung von Waffen gegen sich selber oder Dritte drohen. 	Handbuch S. 80 Leitfaden GEF S. 9
Nachrichtendienstgesetz (NDG)			
Art. 19–25 (insb. 19 und 20)	Austausch verschiedener Behörden mit dem NDB bzw. mit den kantonalen Nachrichtendiensten (KND), der bei der Kapo angesiedelt ist		Der KND erhebt seine Informationen bei anderen Behörden gestützt auf diese NDG-Artikel. Es besteht auch ein Melderecht an den KND bzw. an die Kapo. In der Praxis ist von Bedeutung, dass jede Behörde im Kanton Bern sich bei Themen der inneren Sicherheit (Extremismus, Terrorismus) an die Kantonspolizei Bern wenden darf, auch wenn noch keine konkrete Gefährdung vorliegt.

Dieses Dokument ist Bestandteil des Kantonalen Bedrohungsmanagements.